

# **S a t z u n g**

## **des Kleingärtnervereins Ginnheimer Wäldchen e.V.**

### **1. Name, Sitz und Aufgaben des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Ginnheimer Wäldchen e.V.  
Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist unter der Nummer VR 4190 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V.
- 1.5 Der Verein besitzt die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit.

### **2. Aufgaben und Zweck des Vereins**

- 2.1 Er ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Dauerkleingartenanlage bewirtschaften und bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung seiner Mitglieder.
- 2.2 Er verpachtet von ihm als Pächter den angepachteten Kleingarten an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf.
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
- 2.4 Der KGV fördert:
  - 2.4.1 das Interesse an Kleingärten als Bestandteil des Öffentlichen Grüns,
  - 2.4.2 die Erziehung zur Naturverbundenheit,
  - 2.4.3 die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes,
  - 2.4.4 die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung,
  - 2.4.5 die fachliche Beratung seiner Mitglieder,
  - 2.4.6 das Kleingartenwesen.

## 2.5 Die Aufgaben des KGV umfassen:

- 2.5.1 Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften,
- 2.5.2 Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht,
- 2.5.3 Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und privater Mittel,
- 2.5.4 Fachberatung seiner Mitglieder,
- 2.5.5 die Erhaltung seiner bestehenden Gartenanlage(n) und bei Bedarf Errichtung weiterer Gartenanlagen,
- 2.5.6 das Anbieten von Kollektivversicherungen,
- 2.5.7 Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung.

## 3. Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme

- 3.1 Der Verein hat aktive und fördernde, passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften.

Fördernde, passive Mitglieder sind solche, die, ohne Pächter zu sein, die Bestrebungen des Vereins und seiner Anlagen unterstützen. Ihre Zahl soll 15 % der Zahl der aktiven Mitglieder nicht übersteigen.

- 3.2 Mitglied des Vereins kann werden, wer die unter Ziffer 2 aufgeführten Ziele und Zwecke anerkennt und fördert. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Personen nicht übertragen werden (§ 38 BGB). Bewerbungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zwecks Aufnahme in die Bewerberliste zu richten.
- 3.3 Die Anpachtung eines Kleingartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrages sowie anderer Vereinsordnungen durch das Mitglied abhängig.
- 3.4 Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand. Bei Übernahme eines Kleingartens ist an den Verein die vom Vorstand festgesetzte Verwaltungskostenumlage (Aufnahmegebühr) zu zahlen.

## 4. Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses

- 4.1 Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden durch Kündigung oder Tod
- 4.2 Die Kündigung der **Mitgliedschaft** durch das Mitglied ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vor dessen Ende erfolgen. Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch das Mitglied ist nur zum 31. Dezember eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im

September erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.

- 4.3 Die Kündigung der **Mitgliedschaft** durch den Verein erfolgt insbesondere:
- 4.3.1 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachteilig stören, dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.
- 4.3.2 zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten, wenn
- 4.3.2.1 das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere
- a) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
  - b) das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,
  - c) erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt,
  - d) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage/dem Verein verweigert
  - e) ohne Zustimmung des Vorstandes eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet, das gemäß Bebauungsplan der Stadt/der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstößt
  - f) Tierhaltung im Kleingarten betreibt
  - g) der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - h) gegen die Bestimmungen der Vereinsordnungen verstößt.
- 4.3.2.2 das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen 3 Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat,
- 4.3.2.3 das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinsschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.
- 4.3.3 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

- 4.4. Die Kündigung des **Pachtverhältnisses** durch den Pächter ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss bis zum 3. Werktag im September erfolgen,
- 4.5 Die Kündigung des **Pachtverhältnisses** durch den Verein erfolgt:
- 4.5.1 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
- 4.5.1.1 wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt oder
- 4.5.1.2 wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- 4.5.2 zum 30. November eines Jahres, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für den Verein verweigert. Diese Kündigung hat spätestens am dritten Werktag im August zu erfolgen.

Da die **Mitgliedschaft** im Verein Geschäftsgrundlage für das mit Abschluss des Pachtvertrages zustande gekommene Pachtverhältnis ist, erfolgt in dem Fall der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ohne gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses eine Kündigung des **Pachtverhältnisses** durch den Verein, so dass **Mitgliedschaft** und **Pachtverhältnis** zum gleichen Zeitpunkt beendet sind.

- 4.6 Alle Kündigungen durch den Verein werden durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgen nachweisbar schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.

Das Mitglied bzw. der Pächter kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung beim Vereinsvorstand schriftlich Einspruch einlegen. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt durch den Vorstand.

- 4.7 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes. Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein, dass er den

Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Satz 2 entsprechend. Wird der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ehegatten fortgesetzt, so ist § 569 a Abs. 3 und 4 des BGB entsprechend anzuwenden.

- 4.8 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.
- 4.9 Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus und hat es den bestehenden Pachtvertrag gekündigt, so ist vom Pachtnachfolger (Inanspruchnehmer der Kleingartenfläche), sofern ein solcher vorhanden ist, eine Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen (§ 11 BKleingG findet entsprechende Anwendung). Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des Vereins festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinien den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Richtigstellung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. In besonderen Fällen kann der Vorstand und der Pächter auf die Wertfeststellung durch die Wertermittlungskommission verzichten und unmittelbar eine andere Wertermittlung einleiten.

Eine Zahlung der Entschädigung durch den Verein an den Vorpächter ist ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen des Verpächters und des Pächters findet § 558 BGB Anwendung.

Der festgesetzte Betrag der Wertermittlung ist vom Nachpächter bei Übernahme des Gartens, Abschluss des Pachtvertrages und Aufnahme als Vereinsmitglied an den Vorpächter zu zahlen.

Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind hierbei vom Vorpächter zu zahlen.

Die Weiterverpachtung des Kleingartens erfolgt durch den Vereinsvorstand in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste; abweichende Vergaben sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter.

## **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Jedes aktive Mitglied hat das **Recht**
- 5.1.1 an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen,

- 5.1.2 die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- 5.2 Jedes aktive Mitglied hat die **Pflicht**
  - 5.2.1 den vom Vorstand beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen; die entsprechenden Termine werden vom Vorstand bestimmt; der Beitrag ist eine Bringschuld. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt, Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
  - 5.2.2 die Bestimmungen der Satzung und erlassener Ordnungen (z.B. Garten-, Wasser- und Stromordnungen) zu befolgen,
  - 5.2.3 die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, der auf den Verpflichtungen des Pächters (Vereins) gegenüber den Grundstückseigentümern beruht,
  - 5.2.4 den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unter Befolgung der **Gartenordnung** zu bewirtschaften. Gartenordnung für den Verein ist die **Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main** in der jeweils gültigen Fassung
- 5.3 Fördernde Mitglieder haben die unter Ziffer 5.1.1 und 5.2.1 genannten Rechte und Pflichten.

## 6. **Beiträge und Umlagen**

- 6.1 Der Vereinsbeitrag und die zu leistende Gemeinschaftsarbeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder können außerdem zu Umlagen herangezogen werden. Der Ersatzbetrag für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit und die Umlagen werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## 7. **Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie hat mindestens einmal im Kalenderjahr in den ersten drei Monaten als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Termin und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung werden mindestens **zwei Wochen vorher** schriftlich bekanntgegeben. Die Schriftform wird auch durch elektronische Medien wie Fax, E-Mail, etc. und durch Anschlag in den Anlagen gewahrt.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 7.1.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- 7.1.2 Genehmigung des Mitgliedsbeitrages und der zu leistenden Gemeinschaftsarbeit
- 7.1.3 Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

- 7.1.4 Erledigung der eingebrachten Anträge
- 7.1.5 die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 7.1.6 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- 7.1.7 Entscheidung über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit und über die Festsetzung von **Umlagen**
- 7.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- 7.3 Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.
- Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- 7.4 Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand bis 31. Januar des lfd. Jahres in schriftlicher Form vorliegen. Aus der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.5 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
- Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten.
- 7.6 Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes. Die Wahl der Kassenprüfer und der Gartenobleute obliegt dem Vorsitzenden.
- Die Anzahl der zu wählenden Gartenobleute werden vom Vorstand festgelegt. Aufgaben und Funktionen regelt der Vorstand. Die Mitglieder des Festausschusses, Wertermittlungskommission sowie die Fachberater/innen werden vom Vorstand bestellt (berufen).
- 7.7 Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, anderenfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist von mehreren Kandidaten derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält.

## **8. Vorstand**

8.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender,
- Schriftführer, stellvertretender Schriftführer,
- Kassierer (Rechner), stellvertretender Kassierer (Rechner)
- Obmann Anlage 1
- Obmann Anlage 2
- Gerätewart

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

8.2 Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem

1. Vorsitzenden, seinem Vertreter sowie dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassierer.

8.3 Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

8.4. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallende Geschäfte wahrzunehmen.

Er setzt

8.4.1 die Höhe der Verwaltungskostenumlage

8.4.2 die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und

8.4.3 die Anzahl der jeweils im Geschäftsjahr abzuleistenden Stunden der Gemeinschaftsarbeit fest.

Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäftes von mehr als 3.000 Euro im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes, von mehr als 10.000 Euro im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Ausgenommen sind Mittel im Rahmen von Sanierungs- und Förderprogrammen des Landes Hessen, der Stadt Frankfurt am Main oder der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V.



- 8.5 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Dem Vorstand wird eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Höhe des zu zahlenden Betrages schlägt der Vorstand vor und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Er ist im jährlichen Kassenbericht auszuweisen.

- 8.6 Die Vorstandsmitglieder (außer dem Fachberater) werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt;

Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

- 8.7 Vorstandsmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

- 8.8 Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 27 II BGB).

- 8.9 Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jeden zweiten Monat zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.

## **9. Geschäftsjahr**

- 9.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **10. Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens**

- 10.1 Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer (Rechner) verantwortlich. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden. Das Kassen- und Rechnungswesen wird nach den Landesverbandsvorschriften geführt.

Vereinsgelder sind, soweit sie nicht benötigt werden, verzinslich anzulegen.

- 10.2 Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.

- 10.3 Erzielte Einnahmen werden satzungsmäßigen Zwecken zugeführt.

- 10.4 Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht; dieser ist schriftlich vorzulegen.

- 10.5 Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalder lebensälteste

Kassenprüfer aus, so dass jeweils die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt. Eine Wiederwahl ist erst nach drei Jahren möglich. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

- 10.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über diese Zwecke hinausgehenden Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **11. Auflösung des Vereins**

- 11.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ist ein solcher Beschluss gefasst, so fließt das noch vorhandene Vermögen der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

## **12. Ehrungen**

- 12.1 Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft antragen oder anderweitige Ehrungen durchführen.
- 12.2 Ehrungen durch den Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. erfolgen nach 25, 40, 50 und 60 und 70-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen auf Antrag über die Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V.

## **13. Redaktionelle Änderung der Satzung**

Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdenden Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderung unverzüglich zu unterrichten

## **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1 Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 14.2 Nach ihr kann vereinsintern ab ihrer Verabschiedung verfahren werden.
- 14.3 Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
- 14.4 Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.

14.5 Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder der männlichen Form zu benutzen.

### **15. Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des **Kleingärtnervereins Ginnheimer Wäldchen e.V.** am **19. März 2016** beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Frankfurt am Main, den **12. April 2016**

Der Vorstand